

Benutzersatzung

für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Geismar folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der gemeindlichen Einrichtungen können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister oder der 1. Beigeordnete (Stellvertreter).
- (3) Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten Einrichtungen überlassen werden:
 - Kulturhaussaal
 - Kulturhausanbau
 - Bürgerhaus OT Bebendorf
 - Bürgerhaus OT Großtöpfer

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Überlassung der Räume ist nur mit einem formlosen Antrag an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter möglich.
- (2) Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.
- (2) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde mit dem Veranstalter eine entsprechend Vereinbarung in Form einer Terminabsprache getroffen.

- (3) Mit der Vergabe erkennt der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzersatzung und der Gebührensatzung zur Benutzersatzung an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.
- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsfall mindestens 8 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Einrichtungen besonders schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtung in einem ordentlichen Zustand. Er stellt den gleichen Zustand unmittelbar nach Beendigung seiner Veranstaltung wieder her.
- (3) Für Beschädigungen jeglicher Art, welche durch den Benutzer entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Antragsteller. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sind sofort dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (5) Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für die Einrichtungen zuständigen Beauftragten zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.

§ 5

Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Für die Einrichtungen werden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über Benutzungsentgelte zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Es handelt sich um eine öffentlich rechtliche Gebühr im Sinne des § 12 ThürKAG.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzersatzung entstehen.

§ 7

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle diese Satzung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Geismar, den 29.11.1999

Althaus
Bürgermeister

Inkrafttreten: 13.01.2000
Veröffentlichung: Nr. 01/00